

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1047. (1) ad Sub. Nr. 17195.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Enthaltend die Bekanntmachung mehrerer neuerlich verliehener, zurückgelegter und erloschener Privilegien. — In Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Decrete vom 6., 7., 8., 10., 11., 12. und 16. July l. J., Zahlen 15818, 15830, 16199, 15957, 16200, 16198, 16594, 16592 und 16596, wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens. Hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Laufe der letzten Zeit nachstehende ausschließende Privilegien zu verleihen befunden, und zwar: — 1tens. Dem Treu et Neuglisch, königl. preussische Hoflieferanten, durch Dr. Niederleitner, in Wien, Stadt, Nr. 1060, wohnhaft in Berlin, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe: durch ein neues eigenthümliches Verfahren parfümirte Seife aller Art, so herzustellen, daß dieselbe weit billiger, als bisher zu stehen, in ihrer Qualität aber den vorzüglichsten französischen und englischen Seifen völlig gleich kömmt. — 2tens. Dem Bernhard Hagemann, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 27, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche im Wesentlichen darin bestehe: die Druckfederichtung auf dem Achsenstocke des Wagens beweglich zu machen, womit folgende Vortheile hervorgebracht werde; daß 1.) eine größere Elasticität hervorgebracht werde; 2.) diese Gattung Federn keiner Reparatur, wie die feststehenden unterworfen seyen, und weil der Kasten immer im Gleichgewichte steht, das Umwerfen des

Wagens weniger zu befürchten sey; 3.) sie sich besonders zu Reise- und Packwagen eignen, weil bei diesen Federn der Kasten nicht herabhängt, und ein weiterer Kasten auf sehr engen Gleisen angewendet werden könne. — Dem Friedrich Helbig, Mechaniker aus Eisleben in Sachsen, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 946, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer Schnelldruckpresse, deren Wesenheit darin bestehe, daß 1.) mittelst einer einfachen solchen Presse in einer Stunde 1200 Abdrücke, mittelst einer doppelten aber 2400 Abdrücke oder 1200 Bogen gedruckt werden können; 2.) alle Verrichtungen des Druckens selbst, durch die Maschine; — das Auslegen des Papiers aber durch untergeordnete Individuen bewirkt, und daher die ganze bisherige Drucker-Manipulationsart entbehrlich gemacht wird; 3.) daß diese Maschine entweder durch Menschen oder andere Kräfte in Bewegung gebracht werden könne. — Gegen genaue Beobachtung der für Buchdrucker-Pressen bestehenden Polizey- und Censurs-Vorschriften, und daß die Uebertragung dieses privilegirten Gegenstandes nur an befugte Buchdrucker erfolgen dürfe. — 4tens. Dem Johann Rotter, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 580, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, seine bereits privilegirte Methode zur Zubereitung der Schafwolle und Schafwoll-Gespinnste auch auf ungezwirnte und gezwirnte Baumwoll- und Leinengarne anzuwenden. — 5tens. Dem Friedrich Bromm, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Franzensbrücken-Allee, Nr. 20, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung aus Lederer-Loh oder Knoppermehl, oder aus deren Gemenge Brennziegel mittelst einer Maschine zu verfertigen, wodurch dieselben in vorzüglicher Qualität, und wegen großer Erspar-

nist an Zeit und Arbeit viel vortheilhafter als nach den bisherigen Verfahrungsarten erzeugt werden können. — **Stens.** Dem Johann Kaspar und Gustav Albrecht Escher v. Felsenhof, Fabrickbesitzer zu Feldkirch in Vorarlberg, wohnhaft in Zürich in der Schweiz, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in dem Baue einer Vorberbeitungsmaschine zum Gebrauche der mechanischen Spinnereien, wornach mit weniger Triebkraft, Kosten und Arbeit ein regelmäßiges Vorgespinnt für gröbere Garnsorten in einem größeren Quantum als bisher gewonnen, dieses Vorgespinnt für die größten Garne gleich von der Krazmaschine, für die feineren vom Streckwerke ohne andere Zwischenmaschinen erhalten, und dadurch eine große Ersparniß erzwengt werde, wobei übrigens der einfache und feste Bau der Maschine nie eine Unterbrechung der Arbeit, keinen Unterhalt von Saiten, Spindeln, und keine kostspieligen Reparaturen herbeiföhre, und die Arbeiter einer jeden Spinnfabrik dieselbe ohne alle Anleitung bei dem ersten Anblick zu bedienen im Stande seyen. — **Zweytens.** Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer das dem Hammergewerks = Inhaber, Andreas Töpfer, unterm 26. März 1821, auf die Entdeckung, mittelst einer neuen Streck- und Walzmaschine, dann Schneid- und Druckmaschine sowohl Eisen- als Stahloch auf englische Art zu erzeugen, verliehene 10jährige Privilegium auf die weitere Dauer von fünf Jahren verlängert. — **Drittens.** Hat Christian Flach, sein zweijähriges Privilegium, ddo. 30. July 1829, auf eine Erfindung in der Zuckerbäckerey, dann Eduard Bollmann, aus Wien, sein fünfjähriges Privilegium, ddo. 2. März 1828, auf eine Verbesserung im Decatiren der Tücher, freywillig zurückgelegt. — **Viertens.** Aus Anlaß einer gegen das Privilegium des Christian Degen, ddo. 8. Juny 1829, auf die angebliche Erfindung, gegärbtes Leder wasserdicht zu machen, erhobenen Klage, hat die k. k. niederösterreichische Regierung, in Folge durch die kompetente technische Behörde gepflogenen Erhebungen, dieses Privilegium wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes aufgehoben. — **Fünftens.** Sind die nachstehend beschriebenen drey Privilegien, und zwar: jene des Johann Reithofer, und Dr. Georg Pfendler, durch den Ablauf der Zeit, jenes des Johann Reithofer und Joseph Rimus, durch Zurücklegung erloschen. — **Beschreibung.** 1.) Neue Methode bei Zuschneiden der Män-

ner- und Frauenkleider von Johann Reithofer, in Wien, privil. am 9. Juny 1826). — Der Erfinder hat mehrere Formeln und Modelle entworfen, nach welchen die Länge und Breite der einzelnen Kleiderbestandtheile nach gewissen Regeln entnommen werden kann, so, daß nach der Wahl des einen oder des andern Normalmaßes alle Theile des Kleides hiedurch die verhältnißmäßige Größe und Form erlangen. — 2.) Verbesserungen in der tragbaren Gasbeleuchtung von Georg Pfendler, (privil. am 23. Jänner 1828). — Der gewesene Patentträger hat mehrere Regulatoren in Vorschlag gebracht, welche die Ausströmung des in den tragbaren Gasbeleuchtungs-Apparaten comprimierten Gases bewirken. Dieses geschieht durch besonders eingerichtete Ventile, Hähne u. d. gl. und das Gas strömt in aufwärts oder seitwärts stehenden Brennen aus. — Die Beschreibung des ganzen Apparates, des Ofens zur Dehlerzeugung u. s. w. kann hier der Umständlichkeit wegen nicht aufgenommen werden, und es wird sich dießfalls auf die in dem k. k. politechnischen Institute einzusehenden Eingaben des Dr. Pfendler bezogen. — 3.) Vorrichtung der bequemern Bearbeitung der Schuhe und Stiefel, Verbesserung des Nähzwirns, und abgeändertes Verfahren beim Gärben des Allaulneders, von Johann Reithofer und Joseph Rimus (privil. am 13. April 1827). — Die Vorrichtung besteht in einem Gestelle, daß nach Belieben höher oder tiefer gerichtet werden kann, und wobei der Schuh oder Stiefel auf einem Rissen ruht. Ein Riemen, welcher mit einem Fußtritte in Verbindung steht, hält die zu bearbeitenden Gegenstände in der gewünschten Lage oder Stellung fest. Der Arbeiter kann stehend oder sitzend sein Geschäft verrichten. — Um dem Nähzwirne mehr Festigkeit zu geben, schlagen die gewesenen Privilegien = Besitzer vor: den Zwirn zuerst zu leimen und nach dem Abtrocknen während einer Stunde in eine Gerbestoffsolution zu tauchen. Eben so soll das Allaulleder durch einen Zusatz von Gallerte eine Verbesserung erhalten. — Vom k. k. kaiserschen Gubernium. — Laibach am 5. Aug. 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,

k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,

k. k. Subernalrath und Protomedicus.

E u r r e n d e.

Regulirung der Weg- und Brückenmauthgebühren im k. k. illyrischen Gouvernementsgebiete. — In Folge einiger mit hohem Hofkammerdecrete vom 30. September v. J., Zahl 37479, genehmigter Aenderungen in Festsetzung der Weg- und Brückenmauthgebühren in diesen Gouvernementsgebiete, wird im Anschlusse ein Tarif über die Weg- und Brückenmauthgebühren, wie sie bei sämtlichen Mauthstationen vom 1. November 1830 an, einzuheben sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. Juli 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch, k. k. Hofrath.

Clemens Graf v. Brandis, k. k. Gubernialrath.

Ad 16309/2945.

T a r i f f

nach welchem die Weg- und Brückenmauthgebühren bei sämtlichen Mauthstationen des k. k. illyrischen Gouvernementsgebietes vom 1. November 1830 an, einzuheben sind.

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühr				Benennung der B r ü c k e n	Länge	Stafte	Brückenmauthgebühr			
			von jedem Stück							von jedem Stück			
			für Meilen	Bugs. in d. Wespan.		Kreuzer				für Meilen	Bugs. in d. Wespan.		Kreuzer
schweren	leichten	schweren		leichten									
Linien-Wegmauthe um Laibach	I n K r a i n.												
	Wienerlinie sammt Si- liale im Rukthal . . .	Linienwegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—
	Kärntnerlinie . . .	detto . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Triesterlinie sammt Si- liale in der Tyrnau = Vorstadt . . .	Linienweg- und Brü- ckenmauth . . .	1	1	1/2	1/4	Lange Brücke bei Waitsch . . .	19	I	1	1/2	1/4	
	Karlstädterlinie . . .	detto . . .	1	1	1/2	1/4	Gruberische Canal- Brücke . . .	30	II	2	1	1/2	
	Pollana-Vorstadt . . .	Linienwegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
St. Peters-Vorstadt	detto . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—		

737

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der B r ü c k e n	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr								
			von jedem Stück							von jedem Stück								
			für Meilen	Birr. in d. Wspan.	schweren	leichten				schweren	leichten	Triebvieh	Kreuzer	Birr. in d. Wspan.	schweren	leichten	Triebvieh	Kreuzer
					Kreuzer										Kreuzer			
Wiener Straße	Trojana	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—					
	Kraren	detto	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—					
	Feistritz bei Podpetsch	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Feistritzbrücke . .	66	III	3	1 1/2	3/4	3/4					
	Eschernutsch	Brückenmauth	—	—	—	—	Savebrücke	113	III	3	1 1/2	3/4	3/4					
Luftthaler Straße	Luftthal	Brückenmauth	—	—	—	—	Feistritzbrücke	72	III	3	1 1/2	3/4	3/4					
Sallocher Straße	Salloch	Wegmauth	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—					
Agramer Straße	Jessenitz	Wegmauth	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—					
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Gurkbrücke	60	III	3	1 1/2	3/4	3/4					
	Landstraß	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	—					
	Neustadt	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Gurkbrücke	39 1/2	II	2	1	1/2	1/2					
	Treffen	detto	3	3	1 1/2	3/4	Poniquebrücke	11 1/6	I	1	1/2	1/4	1/4					
	Weirelburg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—					
St. Marein	detto	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—						
Karlstädter Straße	Möttling	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Euspabrücke	95 1/2	III	3	1 1/2	3/4	3/4					
Fiumaner Straße	Feistritz bei Dornegg	detto	2	2	1	1/2	Feistritzbrücke	17 1/6	I	1	1/2	1/4	1/4					
	Sagurie	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—					

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathgorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr		
			von jedem Stück							von jedem Stück		
			für Meilen	Zugr. in d. Weispan.		Kreuzer				Zugr. in d. Weispan.	schweren	leichten
	schweren	leichten										
Wipbacher Straße	Heidenschaft . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Hubelbachbrücke .	12	I	1	1/2	1/4
	Senofetsch . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—
Triefster Straße	Präwald . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Brücke bei Adelsberg	16 1/2	I	1	1/2	1/4
	Adelsberg . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—
	Planina . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—
	Oberlaibach . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—
Wurzner Straße	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Kronauerbrücke .	50	III	3	1 1/2	3/4
	Sava bei Aßling .	detto	3	3	1 1/2	3/4	Savebrücke im Wald	50 1/3	III	3	1 1/2	3/4
	Safnitz . . .	Wegmauth . . .	2	2	1	1/2	Welzabrücke . .	11 2/3	I	1	1/2	1/4
	Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Feistritzbrücke . .	39	II	2	1	1/2
Klagenfurter Straße	Neumarkt . . .	Wegmauth . . .	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—
	Krainburg . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Savebrücke . .	102	III	3	1 1/2	3/4
	Zwischenwässern . .	detto	2	2	1	1/2	Zayerbrücke . .	57	III	3	1 1/2	3/4
Ranker Straße	Ranker krainerischerseits	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dernikerbrücke .	11	I	5	2 1/2	1 1/4
							Zillerischebrücke .	16	I			
							1te lange Brücke	20	I			
							2te detto detto .	16	I			
							Ternoußbrücke .	16	I			

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Stafte	Brückenmauthgebühr		
			für Meilen	von jedem Stück		Kreuzer				Stafte	von jedem Stück	
				Bugr. in d. Weipan.	schweren						leichten	Bugr. in d. Weipan.
In Kärnten.												
Linienwegmauth the um Klagenfurt	St. Weiterthor . . .	Linienwegmauth . . .	1	1	1/2	1/2	— — —	—	—	—	—	—
	Villacherthor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—
	Vietringerthor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—
	Völkermarkterthor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—
Leobler Straße	Leobl	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—
	Kirschentheur . . .	detto	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—
Kappler oder Seeländer Straße	Kanker kärntnerischerf. Kappl	Weg- u. Brückenmauth detto	2	2	1	1/2	Wufaußbrücke . . .	11 1/2	I I I I I I I I I I	3	1 1/2	3/4
							Mayrsnoußbrücke . . .	12				
							Hudinbrücke . . .	11				
							Hallerbrücke . . .	12				
							Stephanskeuschenbr. 2te gewölbte Brücke	11				
							Wörtlbrücke . . .	11				
							Hageneckerbrücke	11				
							Hochgerichtsbrücke	14				
							Beschanzbrücke . . .	23				
							Milaußbrücke . . .	11				
II												
I												

740

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr von jedem Stück				Benennung der B r ü c k e n	Länge	Klasse	Brückenmauthgebühr von jedem Stück																								
			für Meilen	Brgw. in d. Wesen.		Kreuzer				Brgw. in d. Wesen	Kreuzer	schweren	leichter																					
				schweren	leichter																													
Unterdraubur- ger Straße	Klausen	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Unterdrauburger Marktbrücke . .	11	I	2	1	1/2																						
	Unterdrauburg . .	Wegmauth	2	2	1	1/2	Welikabrücke . .	20	I				—	—	—																			
	Lavamünd	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1	1/2	3/4	Tiefenbacherbrücke	14	I	2	1	1/2																					
	Bölkermarkt	Wegmauth	3	3	1	1/2	3/4	Burgschmiedsbrücke	14	I				—	—	—																		
St. Veiter oder Friesacher Straße	Friesach	Wegmauth	3	3	1	1/2	3/4	Erste Friesacherbrücke	10	I	3	1	1/2																					
	Möbbling	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Zweite detto	10	I	—				—	—																			
	St. Veit	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1	1/2	3/4	Dritte detto	10	I				—	—	—																		
	Laibacher Straße	Krainegg	Wegmauth	2	2	1	1/2	—	—	—	—	—	—	—																				
															Görzer Straße	Raibl	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1	1/2	3/4	Flitscherbrücke .	14	I	3	1	1/2	3/4					
Kaltwasserbrücke																														13	I	—	—	—

741

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr						
			von jedem Stück							von jedem Stück						
			für Meisten	Zugv. in d. Bespann.		Kreuzer				für Meisten	Zugv. in d. Bespann.		Kreuzer	schweren	leichter	Kreuzer
				schweren	leichter						schweren	leichter				
		Triebvieh		Triebvieh				Triebvieh								
Italiener Straße	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Katharinabrücke . Leopoldsfirchnerbrü. Woglbacherbrücke	14 25 10 2/3	I II I	4	2	1				
	Thörl	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—		—	—	—			
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	—	—	—	Gailitzbrücke	32	II	2	1	1/2				
	Federaun	Brückenmauth	—	—	—	—	Federaunerbrücke	58 1/2	III	3	1 1/2	3/4				
	Willach ober Thor	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—				
Salzburger Straße	Kremsbruck	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Kennwegerbrücke	10	I	1	1/2	1/4				
	Gmündt	detto	2	2	1	1/2	Erste Malteinbrücke	19	I	2	1	1/2				
	— — —	— — —	—	—	—	— — —	—	—	—		—	—				
Tiroler Straße	Oberdrauburg	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—				
	Greifenburg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—				
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Erste Draubrücke	27 1/3	II	8	4	2				
	— — —	— — —	—	—	—	—	Zweite detto	27 5/4	II		—	—				
	— — —	— — —	—	—	—	—	Erste Möllbrücke	27 1/6	II		—	—				
— — —	— — —	—	—	—	—	Zweite detto	26	II	—	—	—					
— — —	— — —	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	—					
Klagenfurter Straße	Spital	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—				
	Paternion	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Große Mauthbrücke	61	III	3	1 1/2	3/4				
	— — —	— — —	—	—	—	—	Kleine detto	25	II	2	1	1/2				
Klagenfurter Straße	Willach unter Thor	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Draubrücke	38 1/4	II	2	1	1/2				
	Welden	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—				

*) Bei den Linienämtern um Laibach ist in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30. September 1829, Zahl 157479, die Wegmauthgebühr vom Zugvieh in der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh bei der Ein- und Ausfahrt für eine Meile zu entrichten.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1060. (3) Nr. 1823412791.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Bestimmungen für die Verhandlungen über Abfindungen und Verpachtungen in der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831. — In Folge der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley erlassenen Weisung vom 22. July h. J., Zahl 26609/2185, werden mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 26. Juny 1829, Zahl 15711 C., nachstehende, für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1831, vorgezeichnete Bestimmungen mit Rücksicht auf die Reihenfolge der SS. der angeführten Gubernial-Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1.) Nach der Bestimmung des §. 5., Lit. b., wird gegenwärtig die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: von den Gast- und Schänkwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. h. beim Wein, Weinmost oder Obstmost unter einem niederösterreichischen Eimer, bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertelmeier betreiben. — Für das Verwaltungsjahr 1831, wird als versteuerbarer kleiner Verschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost unter fünf niederösterreich. Eimern, und von Branntwein, Branntweingeist und den versüßten geistigen Getränken unter einem niederösterreich. Eimer, dieser Verkauf mag nun von befugten Gewerbsunternehmern, oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den in dem Verzehrungssteuergesetze enthaltenen Vorschriften zu behandeln. — 2.) Nach der Anordnung des §. 5., Lit. c., ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und allen welche Fleisch von geschlachteten Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen an sich bringen. — Ueber die

vorgekommenen mehreren Anfragen, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sey, welches steuerpflichtige in der tariffmäßigen Beschreibung des Alerars oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen, von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschallsumme abgefunden haben, wird nunmehr bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weitem Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Partheyen, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weitem Verkaufe beschäftigen, keiner abermaligen Besteuerung bei dem Käufer zu unterziehen sey; daß dagegen der Fleischbezug zum weitem Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einem andern Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, geschieht, wenn diese in der tariffmäßigen Beschreibung stehen, von dem Käufer zu versteuern sey. — Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Parthey in den Orten der zweiten Tariffklasse zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat; so muß derselbe oder dieselbe zur Vertheidigung von Unterschleifen, wenn von einer abgefundenen Parthey das Fleisch im rohen Zustande erkaufte wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weitem Verkaufe im rohen Zustande oder zur weitem Zubereitung verwendet werden. — 3.) Zum §. 5., Lit. e., wird weiter bestimmt, daß a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches selbst erzeugtes oder erkaufte Stück Vieh, welches zu einer der in dem 10ten Tariffklasse der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet, und einen Theil davon an andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, sonach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hintangabe an andere bestimmten Theil die Zahlungsbollete zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten hat. — Verkaufte er mehr als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt. b) Wenn ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem 10ten, bis einschließig 15ten Tariffklasse gehört, und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Besteuerung vor der Schlachtung. — Die

Ausserachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbolette, wird nach den festgesetzten Strafbestimmungen behandelt. — 4.) Die nach der Anmerkung zum 10ten Tariffsaße der steuerpflichtigen Partheyen in den Orten der 2ten Tariffklasse zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den im 10ten Tariffsaße genannten Viehgattungen nach Stücken, oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. aufzuhören. — Von diesem Zeitpunkte angefangen hat bloß die Besteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen. — 5.) Nach dem §. 11, soll zwar die Gefällen-Verwaltung zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten. — Dieser im Gesetze vorgezeichnete Vorgang schließt indessen nicht aus, daß in jeden Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche von Abfindung mit den Einzelnen abgegangen, und gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteste Weg eingeschlagen werde. — 6.) Zu der im §. 13, den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen wird eine Frist von zwey Tagen bestimmt, bei deren Außerachtlassung die in den §. 34 und 37, festgesetzte fixe Geldstrafe eintritt. — 7.) Den Partheyen wird gestattet, den Abfindungs- oder Pachtbetrag für mehrere Monate, oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf Einmal berichtigen zu dürfen, ohne daß jedoch dadurch in dem Anhange zu §. 22, enthaltenen Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Partheyen Vorauszahlungen annehmen dürfen, aufgehoben wird. — 8.) Der §. 28, enthält die Bestimmung: daß, wenn eine abgefundene steuerpflichtige Parthey mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungs-Pauschals die vorgeschriebene Frist nicht einhält, die Sicherstellung und Herverbringung des Ausstands eingeleitet werde, der Abfindungs-Vertrag aber gleichzeitig erlöschet. — Von dieser gleichzeitigen Erlöschung des Abfindungs-Vertrages hat es für die Folge abzukommen. Es wird vielmehr in den künftig abzuschließenden Abfindungs-Verträgen ausdrücklich Bedingungen werden, daß der Vertrag für die gan-

ze Zeit seiner Dauer seine Wirksamkeit behält, und daß, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, der Gefällen-Verwaltung es unbenommen bleibe, den Abfindungs-Vertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Herverbringung der weitem Zahlungsraten in den festgesetzten Terminen nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Parthey zu treffen. — 9.) Das Verzehrungssteuer-Gesetz hat im Allgemeinen bei Abfindungen den Erlag einer Caution, oder die Leistung einer sonstigen Sicherstellung nicht vorgeschrieben, weil das Aerar in der Regel durch das demselben zustehende Pfand- und Vorzugsrecht auf das Vermögen des Abgefundenen gedeckt ist. — Dieß hindert indessen nicht, daß bei jenen Abfindungen, wo es die Gefällsbehörde zum Schutze des Gefälls für nothwendig erachtet, eine Sicherstellung für die richtige Erfüllung des Abfindungs-Vertrages verlangt werde. — 10.) Jenen Wein- und Obstmost-Produzenten auf dem Lande und in den kleinern Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuschenken berechtigt sind, und welche kein abgesondertes Ausschanklocale besitzen, und daher ihre, sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiß bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrungssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Weinverschleiß bestimmen und am Zapfen halten. Es müssen jedoch sämtliche in dem Locale vorhandenen Vorräthe von dem Gefällsbeamten oder Pächter gemeinschaftlich mit den Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in der Vorschreibung gehalten werden. — Kann es ohne Hemmung der nöthigen Manipulation mit den Getränken geschehen, was der Beurtheilung der Gefällsbehörde überlassen wird, so sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe von dem Gefälls-Individuum dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann. — Die Parthey darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellerung, noch auch eine Auskellerung vornehmen, widrigens sie in die in §. 36, der allgemeinen Kundmachung festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die amtlichen Siegel verlegt. — Will die Parthey ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiß verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten

Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Bolleten zu lösen. — Uebrigens hat die Parthey nebstbei auch die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabe-Register über das zur Kleinverschleiß angemeldete Getränke vorschriftmäßig zu führen. — 11.) In Beziehung auf die Verhandlung der Vorräthe an versteuerten Gegenständen, welche mit Ende October 1830, unverzehrt bei den steuerpflichtigen Partheyen vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen wie es sich von selbst versteht, keiner neuen Besteuerung. b.) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundenen Partheyen vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Besteuerung, in so fern keine neue Abfindung eintritt. c.) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpunkte bei steuerpflichtigen Partheyen vorhandenen Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einem Pächter bezahlt worden ist, geht die Finanz-Verwaltung von dem Grundsätze aus, das die Verzehrungssteuer von Getränken bei der Erzeugung und Einkellierung nur vorsichtsweise und gleichsam als Vorstoß eingehoben werde, daß aber erst bei dem Verschleiß derselben die wirkliche Fälligkeit der Steuer eintrete. — Es werden daher mit Ende des Pachtjahres 1830, diejenigen Getränk-vorräthe erhoben werden, welche sich bei den unter Pachtungen gewesenen Gewerbsunternehmungen befinden, und der davon entfallende Steuerbetrag wird für das Gefäll von den Pächtern eingefordert werden. — 12.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Subernial-Currende vom 26. Juny 1829, Z. 1371 C., zur Erlangung des gefällämtlichen Erlaubnißsches erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende gegenwärtigen Monates August festgesetzt, bei deren Nichtzuhalten die im §. 34 Litt. a und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 12. August 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1078. (3) ad Sub. Nr. 18543.

K u n d m a c h u n g
wegen Aufstellung der Commission zur Aufnahme der k. k. Gränzwache in Imst. — Mit Beziehung auf die unterm 7. Juny d. J., Z. 1629 Präs., wegen Aufnahme der Mannschaft

bei der Gränzwache für Tyrol und Vorarlberg erlassene Kundmachung, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Commission zur wirklichen Aufnahme für den Stand der Oberinntal-Compagnie am 12. August d. J., im Markte Imst in Wirksamkeit trete. — Alle Die, welchen, welche bei dieser Gränzwache-Compagnie aufgenommen werden wollen, und sich deswegen noch nicht an eine der kreisämtlichen Voruntersuchungs-Commissionen gewendet haben, können von diesem Zeitpunkte an sich unmittelbar bei der gedachten Aufnahms-Commission persönlich melden, und die weitere Verhandlung über ihre Bitte anhängig machen. — Innsbruck am 1. August 1830. — Vom k. k. Subernium für Tyrol und Vorarlberg.
Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,

k. k. wirklicher Hofrath.

Carl v. Froschauert,

k. k. Subernial-Rath.

Z. 1077. (3)

Nr. 25573.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. schl. Landesgubernium. — Concurs zur Besetzung der erledigten Generaltax- und Expeditäms-Controllorsstelle in Brünn. — Zur Besetzung der bei dem Generaltax- und Expeditäms zu Brünn in Erledigung gekommenen Controllorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Erlegung einer Dienstaution von 1000 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 26. v. M., Zahl 22304, der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen Individuen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche, in welchen sie sich mit glaubwürdigen Documenten über die zur Begleitung der erwähnten Dienststelle nöthigen Kenntnisse nicht nur im Rechnungs- und Kassafache, sondern auch in den Targeschäften, ferner über die sonstigen Eigenschaften, insbesondere aber gute Moralität ausweisen müssen, bis 10. September d. J. bei dieser k. k. Landesstelle einzureichen haben. — Brünn am 24. Juli 1830. Moys v. Henriquez,
k. k. m. schl. Subernial-Secretär.

Z. 1076. (3)

ad Sub. Nr. 18612.

Concurs-Verlautbarung
des k. k. küssenländischen Suberniums. — Für die bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest zu besetzende Stelle des Liquidators. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom

14. Juli d. J., Zahl 8805, F. S. wird der Concurs für die in Erledigung gekommene Liquidators-Stelle bei dem Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest eröffnet, mit welcher der Genuß einer jährlichen Besoldung vom 700 fl. M. M., dagegen aber auch die Obliegenheit verbunden ist, eine Caution von 1500 fl. C. M., entweder in barem Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu erlegen. — Die Competenten werden benachrichtiget, daß sie ihre Gesuche bis zum 15. September l. J. bei diesem Gubernium einzureichen haben, und daß sie darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltort anzugeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Studien, vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Cassamanipulations-Geschäfte, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautionleistung auszuweisen haben. — Jene, welche schon in Staatsdiensten stehen, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzulegen, und sich zugleich zu erklären, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit demaligen Beamten des Triester Zahlamtes stehen. — Triest den 1. August 1830.

Johann Paul v. Radieucig,
Gubernial-Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1089. (2) Z. 8905.

K u n d m a c h u n g.

Zur in dem hiesigen Landhause vorzunehmenden Conservations-Herstellungungen aus Zimmermannsarbeiten und Materiale, Maurerarbeit und Materiale, aus Tischler-, Schlosser- und Klampfererarbeiten bestehend, wird am 28. d. M. Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung vorgenommen, zu der zu erscheinen, die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — Was in hoher Gubernial-Berordnung vom 22. v. M., Z. 16011, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß sich der Gesamtkostenbetrag der verschiedenen Arbeiten und des Materials auf 162 fl. 38 1/2 kr. belauft. — Kreisamt Laibach am 21. August 1830.

Z. 1090. (2) Nr. 8855.

K u n d m a c h u n g.

Am 27. d. M., Vormittags 10 Uhr wird in diesem k. k. Kreisamte über Ansuchen der k. k. Baudirection, wegen Uebernahme der mit hoher

Gubernial-Berordnung vom 5. d., Zahl 17779, bewilligten, und auf den Gesamtkostenbetrag pr. 214 fl. 56 kr. adjustirten Conservationsarbeiten im hierortigen Inquisitionshause, die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — In dem obangesezten Betrage ist die Maurerarbeit und das Materiale, die Zimmermannsarbeit sammt Materiale, die Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Kupferschmid-, Glaser-, Tapezierer-, Binder-, Drahtnetz- und Anstreicherarbeit einbegriffen. — Die Uebernahmeflustigen werden eingeladen, zu dieser Licitation zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. August 1830.

Z. 1091. (2) Nr. 8924.

K u n d m a c h u n g.

Auf Anlangen der k. k. Landesbaudirection vom 19. d. M., wird am 30. d. M., Vormittags um 9 Uhr in diesem k. k. Kreisamte die Minuendo-Versteigerung für die Conservationsarbeiten im Strafhouse am hiesigen Kastellberge abgehalten werden. — Wovon die Licitationslustigen mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt werden, daß der diesfällige Kostenbetrag auf 829 fl. 25 2/3 kr. adjustirt worden sey, die Conservation aber in Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, dann in Steinmetz-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Hafner-, Anstreicher- und Klampfererarbeit bestehe. K. K. Kreisamt Laibach am 21. Aug. 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

Z. 1073. (3) Nr. 5155.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Raffaele Luzatto, die öffentliche Versteigerung der, dem Julius Anton Sartori, wegen einer Wechselfuld von 1502 fl. C. M. gepfändeten Fahrnisse, als: Kästen, Tische, Spiegel, Bettstatt, Leintücher und Bettgewand, von dem k. k. Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Triest bewilliget, und über Ersuchen des Lehrern zur Vornahme der gedachten Feilbietung die Tagsatzung auf den 1., 15., und 29. September l. J., Vormittags um 9, und Nachmittags um 3 Uhr, bestimmt worden. Die Kauflustigen werden hiezu in die Wohnung des Executen, sub Nr. 21, am alten Markt, mit dem Beisatze vorgeladen, daß jene Gegenstände, die bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden würden, bei der dritten Tagatzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden. Laibach den 10. August 1830.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1088. (1) Nr. 19403/3469.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. In Ansehung der mit 1. September 1830 beginnenden provisorischen und theilweisen Wirksamkeit der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung in Laibach. — Nachdem Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai d. J. in gefällsämmtlicher Beziehung die Theilung der Provinzen Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland in zwei Gefälls = Verwaltungs = Bezirke, und dem zu Folge die Errichtung von zwei abgeforderten Administrationen für dieselben unter der Benennung: Vereinte Cameral = Gefällen = Verwaltung in der Art anzuordnen geruht haben, daß der illyrischen vereinten Cameral = Gefällen = Verwaltung, deren Sitz in Laibach seyn wird, Krain, Kärnten und das Küstenland, der steierischen Cameral = Gefällen = Verwaltung aber, mit dem Sitze in Grätz, die Provinz Steiermark zugewiesen werde, und nachdem zur beschleunigten Ausführung dieser allerhöchsten Entscheidung mit hohem Finanz = Ministerial = Decrete vom 29. Juli d. J., Nr. 9613, beschlossen worden ist, daß die illyrische Cameral = Gefällen = Verwaltung vor der Hand provisorisch vom 1. September d. J. in der Art in Wirksamkeit trete, daß dieselbe sämtliche illyrisch = küstenländische Zoll, Weg, Brücken, Wassermauth, Navigations, Verbrauchssteuer, Salz, und Commercial Stämpelgefälle, ferner die illyrisch = küstenländischen Staats = und Fondsgüter, endlich (mit einseitigen Ausschlusse der bis auf weiters noch von der Gräzer k. k. Taback = und Stämpel = Gefällen = Administration verwalteten kärntnerischen Taback = und Stämpel = Gefälle) auch die illyrisch = küstenländischen Taback = und Stämpelgefälle in ihre Verwaltung übernehme; so werden diese Bestimmungen in Folge hohen Finanz = Ministerial = Decretes vom 17. August d. J., Zahl 10465, und mit Aufhebung der, die Vereinigung der illyrischen mit der steierisch = kärntnerischen Zoll = Gefällen = Administration aussprechenden Gubernial = Currende vom 24. Mai 1825, Zahl 7168, hies mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sich rückichtlich des Zeitpunctes, wo auch die kärntnerischen Taback = und Stämpelgefälle, dann das Tax = und Lottowesen in Istrien und im Küstenlande in die Verwaltung der k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Administration in Laibach werden einbezogen

werden, die weitere Bekanntmachung vorbehalten. — Uebrigens wird bemerkt, daß die von der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung notionirten, und im krainerischen Theile des Laibacher Gouvernements = Bezirkes domicilirenden Partheien ihre Aufforderungs = klage gegen die k. k. Kammerprocuratur in Laibach bei dem k. k. Stadt = und Landrechte aada, dagegen die im kärntnerischen Theile domicilirenden Partheien ihre Aufforderungs = klage gegen das k. k. Fiscalamt in Klagenfurt bei dem dortigen k. k. Stadt = und Landrechte; endlich jene im küstenländischen Gouvernementsbezirke gegen die k. k. Kammerprocuratur in Triest bei dem dortigen k. k. Stadt = und Landrechte binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist einzureichen haben. — Laibach den 21. August 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.
ELEMENS Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial = Rath.

Z. 1084. (1) Nr. 112 St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer in der Hauptgemeinde Lussin grande gelegenen Bruderschafts = Grundstücke. — In Folge hohen St. G. Veräußerungs = Hofcommissions = Decretes vom 28. Jänner d. J., Nr. 859 St. G. B., wird am 9. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte Lussin, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, mehrerer zum Bruderschafts = Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Lussin grande gelegenen Grundstücke, geschritten werden, als: 1) des Draga alta benannten, und 3 Joch, 514 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 60 fl. 30 fr.; 2) des Muscatello benannten, 1024 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 13 fl. 30 fr.; 3) des Vellopezza benannten, 2 Joch, 1149 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 50 fl. 55 fr.; 4) des Didiasco benannten, und 1 Joch, 1516 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 65 fl. 25 fr.; 5) des Draga bassa benannten, und 990 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 65 fl. 55 fr.; 6) des Conalino benannten, und 880 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 8 fl.; 7) des Camonizza benannten, und 1 Joch, 676 Quadrat = Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 28 fl.

10 fr.; 8) des Camenizza benannten, und 1 Joch messenden Olivengrundes, geschätzt auf 46 fl. 45 fr.; 9) des wie oben benannten, und 1 Joch, 272 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 23 fl. 30 fr.; 10) des Corinisco benannten, 1 Joch, 671 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 17 fl. 20 fr.; 11) eines mit Oliven besetzten Gartens, im Flächeninhalte von 38 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 20 fr.; 12) eines Martie Gianno benannten, im Flächeninhalte von 2 Joch, 521 Quad.-Klafter bestehenden öden Grundes, geschätzt auf 18 fl. 35 fr.; 13) eines Draschina di sotto benannten, und 792 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 24 fl. 20 fr.; 14) eines Martie benannten, und 484 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 11 fl. 40 fr.; 15) eines Palvanide benannten, und 1 Joch, 585 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 40 fl. 10 fr.; 16) eines wie oben benannten, und 1 Joch, 1053 Quad.-Klft. messenden Olivengrundes, geschätzt auf 50 fl. 20 fr.; 17) eines Draschina benannten, und 693 Quad.-Klft. messenden Olivengrundes; geschätzt auf 5 fl.; 18) eines Conelline benannten, und 343 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 9 fl. 50 fr.; 19) eines Nadvaputz benannten, und 286 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 7 fl. 10 fr.; 20) eines Podzarniche benannten, und 1 Joch, 366 Quadrat-Klafter messenden öden Grundstückes, geschätzt auf 9 fl. 50 fr.; 21) des Grabar Conaline benannten, und 1 Joch, 352 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundstückes, geschätzt auf 8 fl. 5 fr.; 22) des Giavorno benannten, und 1 Joch, 55 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 15 fl. 15 fr.; 23) des Giavorno benannten, und 1 Joch, 1379 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 20 fl. 40 fr.; 24) des Bulbia benannten, und 1512 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 20 fl. 45 fr.; 25) des Rosonea in Giavorna benannten, und 1331 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 21 fl. 45 fr.; 26) des Bassarolos benannten, und 733 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 2 fl. 5 fr.; 27) des Cameniza in Giavorno benannten, und 644 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 4 fl. 10 fr.; 28) des Crisca benannten, und 1 Joch, 496 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 24 fl. 25 fr.; 29) des Giamme benannten, und 799 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 6 fl.; 30) des wie

oben benannten, und 988 Quadrat-Klafter messenden öden Grundstückes, geschätzt auf 4 fl. 55 fr.; 31) des Ritta in Conoline benannten, und 1 Joch, 787 Quadrat-Klafter messenden öden Grundstückes, geschätzt auf 11 fl. 55 fr.; 32) des Pechichievo benannten, und 214 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 9 fl. 25 fr.; 33) des wie oben benannten, und 333 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 4 fl. 5 fr.; 34) des wie oben benannten, und 378 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 11 fl. 20 fr.; 35) des Garbitza benannten, und 156 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 13 fl.; 36) des Narsach benannten, und 1115 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 21 fl. 20 fr.; 37) des Ritta benannten, und 696 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 2 fl.; 38) des Torsorca benannten, und 509 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 13 fl. 25 fr.; 39) des Slavognina benannten, und 1422 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 5 fl. 40 fr.; 40) des Valdarche benannten, und 1023 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 25 fl. 20 fr.; 41) des Giacovagl benannten, und 143 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 2 fl.; 42) des wie oben benannten, und 359 Quadrat-Klafter messenden öden Grundstückes, geschätzt auf 1 fl. 45 fr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigeetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder inbarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten

Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Lussin eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 25. Juli 1830.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, an irgend einer ungarischen Lehranstalt der Katholiken, oder der Evangelischen beider Confessionen, oder auch der nicht unirten Griechen zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe. — Diese a. h. Entschliebung wird in Folge hohen Studienhof-Commissions-Decrets vom 3. July l. J., Zahl 3277, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 6. August 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,

k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernal-Secretär, Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1085. (2)

Nr. 8880.

Verlautbarung

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Zur Bewirkung der in dem hierortigen Civil-, Kranken- und Gebährhause annoch in dem laufenden und künftigen Jahre erforderlichen Bauherstellungen wird am 11. September d. J., Vormittags um 10 Uhr in diesem Kreisamte eine Mienuendo-Versteigerung abgehalten, wozu zu erscheinen die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Sämmtliche Arbeiten und zu liefernde Materialien sind veranschlagt, und zwar: Die Maurerarbeit auf 4566 fl. 4 2/3 kr.; die Maurermaterialien auf 7685 fl. 26 kr.; die Steinmeharbeit auf 71 fl. 2 2/3 kr.; die Steinmehmaterialien auf 6 fl. 48 kr.; die Zimmermannsarbeit auf 2046 fl. 10 5/6 kr.; die Zimmermanns-Materialien auf 485 fl. 50 7/12 kr.; die Tischlerarbeit auf 830 fl. 30 kr.; die Schlosserarbeit auf 829 fl. 40 kr.; die Schmidarbeit auf 1373 fl. 34 5/6 kr.; die Hafnerarbeit auf 420 fl.; die Glaserarbeit auf 453 fl. 54 kr.; die Kupferschmidarbeit auf 240 fl.; die Klampferarbeit auf 576 fl. 35 kr.; die Anstreicherarbeit auf 414 fl. 40 kr.; Summe aller Ausrufspreise 20000 fl. 16 7/12 kr. in Conv. Münze. — Die umständlichen Licitationsbedingungen können bis zum Tage der Licitation zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden, und es wird dermal nur bemerkt, daß jeder Licitant vor der Licitation das fünfprocentige Badium von dem Ausrufspreise desjenigen Gegenstandes, für welchen er zu licitiren gedenkt, bar, nach herabgelangter hohen Subernal-Bestätigung der Licitation aber zehn Procent von dem Erstes

Z. 1082. (1)

Nr. 16901/2758.

Circulars.

Bekanntmachung der Vorschrift hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung an einer ungarischen Lehranstalt. — Seine Majestät haben durch Allerhöchst an die königl. ungarische Hofkanzley erlassene Entschliebung vom 28. October 1829, a. g. zu verordnen geruhet, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außerungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den Allerhöchst bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine ungarische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand der in den außerungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn,

hungspreise entweder bar, fideijussorisch oder mittels verzinslichen Staatspapieren als Cau- tion zu erlegen, die erforderlichen Baulichkeiten in der Gebähranstalt noch in diesem Jahre, jene im Krankenhause dagegen im künftigen Jahre zu beginnen und zu vollenden habe. — K. K. Kreisamt Laibach den 20. August 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1065. (3) Nr. 1157.

Dienstesverleihung.

Bei dem organisirten Magistrate der k. k. landesfürstlichen Reiskstadt Eidi, in Untersteier, ist durch Anstellung des Kanzlisten, Herrn Anton Vessaritsch, zum k. k. prov. Verzehrungssteuer-Commissär, die systemisirte Stelle eines Kanzlistens mit 250 fl. C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung ein Competenz-Termin bis 20. September d. J., bestimmt wird, während welchen die Bittgesuche mit legalen Zeugnissen über Moralität, bisherige Dienstleistung, Alter, und insbesondere über Kenntniß der windischen Sprache besetzt, dann eigenhändig geschrieben, und portofrei bei diesem Magistrate einzureichen sind.

Magistrat Eidi am 13. August 1830.

Andreas Zweyer, Bürgermeister.

Johann Kastelliz, Rath.

Kranz Repollust, Rath.

Z. 1070. (3)

Verlautbarung.

Am 6. September 1830, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Adelsberg mehrere zur genannten Herrschaft gehörigen, noch unverpachtet gebliebenen Dominical-Meiergründe auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1830 bis dahin 1836, öffentlich verpachtet werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 16. August 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1097. (1) Nr. 679.

Convocation

nach Mathias Anschlovár, (Quas) von Zulta.

Zur Berichtigung des Verlasses nach dem unterm 7. Jänner 1795, ab intestato verstorbenen Mathias Anschlovár, gewesenen Hübler von Zulta, ist die Liquidirungs- und Abhandlungs Saafassung auf den 14. September 1830, Früh um 8 Uhr, vordiesem Bezirksgerichte angeordnet worden: wo zu Jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder hiezu noch schulden, um so gewisser zu erscheinen haben, widrigens nach §.

814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ohne Rücksicht auf Erstere der Verlass abgehandelt, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht zu Sittich am 1. August 1830.

Z. 1087. (1)

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Prem, als Abhandlungsinstanz, werden hiemit alle Jene, welche an den Verlass des am 28. Juni d. J., zu Feistritz verstorbenen Georg Samša, Müller und Handelsmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen gedenken, oder zu Verlassschulden, zu der auf den 27. September d. J. Vormittags 9 Uhr, anberaumten Liquidations-Tagsagung so gewiß zu erscheinen vorgeladen, als sonst ohne Rücksicht auf Erstere der Verlass abgehandelt, gegen Letztere aber klagbar eingeschritten werden wird.

Bezirksgericht Prem am 16. August 1830.

Z. 1083. (1)

ad Nr. 815.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofersch wird hies mit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Premru von Rusdorf, in die executive Feilbietung der, dem Blasius Smerdu in Rusdorf eigenthümlich gehörigen, dem Gute Rusdorf, sub Urb. Nr. 5, zinsbaren, gerichtlich auf 1180 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör. wegen schuldigen 600 fl. c. s. c., gewilliget, und dieselbe auf den 21. September, 21. October und 21. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Rusdorf mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungs-werth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen werden, daß die Schätzung und Licitationbedingnisse hieramts täglich eingesehen oder davon Abschriften verlangt werden können.

Bezirks-Gericht Senofersch den 16. August 1830.

Z. 1069. (3)

Am 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, wird die zum Gute Fauerburg gehörige, im Orte gleichen Namens, knapp an der Commerzialstrasse liegende, im besten Bauzustande befindliche, meist neu hergestellte, mit sechs Gängen und acht Stampfen versehene Mahl- und Sägemühle, auf drei oder auch mehrere Jahre im Licitationswege gegen billige Bedingnisse in Pacht gegeben. Pachtliebhaber werden demnach nach Fauerburg zur Pachtlicitation eingeladen.

Gut Fauerburg in Oberfram am 18. August 1830.